

FMA-Mitteilung 2016/6 – Aussetzung der Zulassungswirkung

Mitteilung betreffend die Aussetzung der Zulassungswirkung für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Referenz:	FMA-Mitteilung 2016/6
Adressaten:	Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG
Anwendbarkeit:	7. Dezember 2016 bis zum 31. März 2018
Publikation:	Webseite
Erlass:	6. Dezember 2016
Inkraftsetzung:	7. Dezember 2016
Letzte Änderung:	20. Juni 2017
Rechtliche Grundlagen:	Art. 16 UCITSV iVm Art. 10 Abs. 4 bis 6 UCITSG
Anhänge:	-

Gemäss Art. 16 der Verordnung über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (UCITSV) kann die FMA die Zulassungswirkung für OGAW nach Art. 10 Abs. 4 bis 6 UCITSG in Ausnahmefällen aussetzen, wenn Sinn und Zweck des Gesetzes gefährdet erscheinen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sonstige aussergewöhnliche Umstände (Art. 16 Abs. 1 Bst. c UCITSV) vorliegen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 UCITSV ergeben sich aussergewöhnliche Umstände namentlich aus der Anzahl der bei der FMA eingegangenen Anträge, den personellen oder technischen Ressourcen der FMA oder ausserordentlichen Ereignissen auf dem Finanzplatz.

Am 1. Oktober 2016 erfolgte die Übernahme von EU-Rechtsakten in das EWR-Abkommen. Das erste Übernahmepaket umfasste auch die Richtlinie über Alternative Investmentfonds Manager (AIFM-RL). Aufgrund dieser Übernahme wurde am 1. Oktober 2016 das Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG 2005) aufgehoben und das Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015 (IUG 2015) in Kraft gesetzt.

Die bestehenden Investmentunternehmen (IU) nach IUG 2005 sind gemäss der Übergangsbestimmung des Art. 75 Abs. 1 und 2 IUG 2015 bis 31. März 2018 in ein IU nach IUG 2015, in einen alternativen Investmentfonds (AIF) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) oder in einen OGAW nach dem UCITSG umzuwandeln. Bei Nichtumwandlung bis 31. März 2018 sind die noch bestehenden IU nach IUG 2005 innert gesetzlicher Frist zu liquidieren. Es ist zu erwarten, dass ein erheblicher Teil der bestehenden IU (Stand 21. November 2016: 222) eine Umwandlung in einen OGAW beantragen wird, da viele bislang bestehende IU bereits eine OGAW-ähnliche Anlagepolitik aufweisen. Um eine gewissenhafte und fristgerechte Prüfung der Anträge vor dem 31. März 2018 zu gewährleisten, ist eine Aussetzung der Zulassungswirkung nach UCITSG bis zu diesem Zeitpunkt notwendig.

Aufgrund der Aussetzung der Zulassungswirkung verlängert sich die Bearbeitungsfrist der FMA für Anträge nach dem UCITSG von zehn Arbeitstagen auf zwei Monate, im Falle der Erstzulassung einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft nach UCITSG von einem Monat auf sechs Monate (Art. 16 Abs. 3 UCITSV).

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 6. Dezember 2016 genehmigt, am 7. Dezember 2016 auf der Webseite der FMA publiziert und trat am selben Tag in Kraft.

Die letzte Anpassung dieser Mitteilung erfolgte am 20. Juni 2017 aufgrund der Anpassung des IUG 2015 durch welche die Umwandlungsfrist vom 30. September 2017 auf 31. März 2018 verlängert wurde.